

Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Düren

vom 10.12.1999,
in Kraft getreten am 01.01.2000,
unter Berücksichtigung der Änderungen vom 27.12.2000 , 14.12.2001, 17.12.2002,
11.12.2003, 17.12.2004, 19.12.2005, 18.12.2006, 19.12.2007, 12.12.2008,17.12.2009
20.12.2010, 20.12.2011¹, 20.12.2012², 13.03.2013³, 19.12.2013 ⁴, 29.04.2014⁵, 18.12.2014⁶,
22.12.2016⁷, 18.12.2017⁸, 11.12.2018⁹, 12.12.2019¹⁰, 18.12.2020¹¹, 17.12.2021¹²,
16.12.2022¹³, 23.05.2023 ¹⁴ und 15.12.2023¹⁵

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Benutzungsgebühren und Fremdeinleiterabgabe	1
§ 2	Gebührenarten	1
§ 3	Entstehung der Abwassergebühr und Vorauszahlung	1
§ 4	Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr	1
§ 5	Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr	3
§ 6	Gebührensätze	4
§ 7	Beginn und Beendigung der Gebühren- und Abgabepflicht.....	4
§ 8	Gebühren- und Abgabepflichtige, Auskunfts- und Duldungspflicht	5
§ 9	Andere Berechtigte und Verpflichtete	6
§ 10	Fälligkeit	6
§ 11	Inkrafttreten.....	6

¹ 12. Änderungssatzung v. 20.12.2011; in Kraft getreten am 1.1.2012; Amtsblatt Nr.33, 2. Jhrg. v. 22.12.2011

² 13. Änderungssatzung v. 20.12.2012, in Kraft getreten am 1.1.2013; Amtsblatt Nr.37, 3. Jhrg. v. 21.12.2012

³ 14. Änderungssatzung v. 13.03.2013; in Kraft getreten am 1.1.2013; Amtsblatt Nr. 9, 4. Jhrg. v. 21.03.2013

⁴ 15. Änderungssatzung v. 19.12.2013; in Kraft getreten am 1.1.2014; Amtsblatt Nr. 35, 4. Jhrg. v. 23.12.2013

⁵ 16. Änderungssatzung v. 29.04.2014; in Kraft getreten am 16.5.2014; Amtsblatt Nr.10, 5. Jhrg. v. 15.05.2014

⁶ 17. Änderungssatzung v. 18.12.2014; in Kraft getreten am 1.1.2015; Amtsblatt Nr. 32, 5. Jhrg. v. 23.12.2014

⁷ 18. Änderungssatzung v. 22.12.2016; in Kraft getreten am 1.1.2017; Amtsblatt Nr. 32, 7. Jhrg. v. 23.12.2016

⁸ 19. Änderungssatzung v. 18.12.2017; in Kraft getreten am 1.1.2018; Amtsblatt Nr. 35, 8. Jhrg. v. 21.12.2017

⁹ 20. Änderungssatzung v. 11.12.2018; in Kraft getreten am 1.1.2019; Amtsblatt Nr. 33, 9. Jhrg. v. 20.12.2018

¹⁰ 21. Änderungssatzung v. 12.12.2019; in Kraft getreten am 1.1.2020; Amtsblatt Nr. 32, 10. Jhrg. v. 19.12.2019

¹¹ 22. Änderungssatzung v. 18.12.2020; in Kraft getreten am 1.1.2021; Amtsblatt Nr. 46, 11. Jhrg. v. 22.12.2020

¹² 23. Änderungssatzung v. 17.12.2021; in Kraft getreten am 1.1.2022; Amtsblatt Nr. 44, 12. Jhrg. v. 23.12.2021

¹³ 24. Änderungssatzung v. 16.12.2022; in Kraft getreten am 1.1.2023; Amtsblatt Nr. 32, 13. Jhrg. v. 22.12.2022

¹⁴ 25. Änderungssatzung v. 23.05.2023; in Kraft getreten am 1.1.2023; Amtsblatt Nr. 15, 14. Jhrg. v. 01.06.2023

¹⁵ 26. Änderungssatzung v. 15.12.2023; in Kraft getreten am 1.1.2024; Amtsblatt Nr. 36, 14. Jhrg. v. 21.12.2023

§ 1 Benutzungsgebühren und Fremdeinleiterabgabe

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage i.S. des § 4 Abs. 2 und des § 7 Abs. 2 KAG NW und für die nach § 9 AbwAG zu entrichtende Abwasserabgabe erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten i.S. des § 6 Abs. 2 KAG NW und der Verbandslasten nach § 7 KAG NW Benutzungsgebühren. Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt, für Fremdeinleitungen, für die die Stadt die Abgabe zu entrichten hat, sowie die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird, werden über die Abwassergebühren abgewälzt.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn die Abwässer nicht durch unmittelbare unterirdische Anschlüsse, sondern auf andere Weise, etwa oberirdisch über die Straßenentwässerungsleitung, in die Abwasseranlage gelangen.
- (3) Wird die Abwasserabgabe nicht unmittelbar gegenüber dem Abwassereinleiter festgesetzt und ist die Stadt insoweit abgabepflichtig, so wird diese Abgabe in vollem Umfange vom Abgabepflichtigen angefordert.

§ 2 Gebührenarten

Als Abwassergebühren werden erhoben:

- a) Schmutzwassergebühren für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage zur Beseitigung von Schmutzwasser und
- b) Niederschlagswassergebühren für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage zur Beseitigung von Niederschlagswasser.

§ 3 Entstehung der Abwassergebühr und Vorauszahlung

Ab dem Erhebungszeitraum 2000 entstehen die Schmutzwassergebühren nach Ablauf des Erhebungszeitraumes und die Niederschlagswassergebühren zu Beginn des Erhebungszeitraumes. Auf die zu erhebenden Schmutzwassergebühren werden von Beginn des Erhebungszeitraumes an Vorauszahlungen angefordert.

§ 4 Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr¹⁶

- (1) Als Schmutzwassermenge gelten die dem Grundstück aus fremden und eigenen Wasserversorgungsanlagen (auch das zum häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch gesammelte und als Schmutzwasser eingeleitete Niederschlagswasser) zugeführten Wassermengen abzüglich der auf dem Grundstück im entsprechenden Zeitraum nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (cbm) Abwasser.
- (2) Für die Ermittlung der Wassermengen zur Berechnung der endgültigen Gebührenfestsetzung werden zugrunde gelegt:

¹⁶ Zuletzt geändert durch die 23. Änderungssatzung vom 17.12.2021

- a) aus fremden Wasserversorgungsanlagen
die für das Grundstück von den Wasserversorgungsunternehmen (Frischwasserlieferant Wasserleitungszweckverband Langerwehe für den Stadtteil Echtz-Konzendorf, Frischwasserlieferant Stadtwerke Düren GmbH für das übrige Stadtgebiet) für den Erhebungszeitraum in Rechnung gestellte Wasserverbrauchsmenge; abweichend davon für im Dezember beginnende Ableseperioden die aus dem Ablesezeitraum von Dezember des dem Erhebungszeitraum vorhergehenden Jahres bis Dezember des Erhebungszeitraumes in Rechnung gestellte Wasserverbrauchsmenge.
- b) aus eigenen Wasserversorgungsanlagen
die von eingebauten Wassermessern für den Erhebungszeitraum angezeigte Wasserverbrauchsmenge.

Der Anschlussberechtigte hat der Stadt auf Anforderung den prüfungsfähigen Nachweis vorzulegen, welche Wassermengen

1. seinem Grundstück zum Gebrauch zugeführt und
2. in die öffentliche Abwasseranlage weitergeleitet werden.

Die aus eigenen Wasserversorgungsanlagen entnommenen Wassermengen, die in die öffentliche Abwasseranlage weitergeleitet werden, sind der Stadt bis zum 15.01. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

- (3) Zur Berechnung der Vorauszahlung werden die von der Stadt bei der letzten endgültigen Gebührenfestsetzung für das Grundstück zugrunde gelegten Wasserverbrauchsmengen aus fremden und eigenen Wasserversorgungsanlagen und Wasserschwindmengen herangezogen.

Sofern aufgrund der Ableseperioden der Wasserversorgungsunternehmen keine Jahreswassermenge ermittelt werden kann, wird die Wassermenge aus der fremden Wasserversorgung zur Berechnung der Vorauszahlung ermittelt, indem die abgelesenen Wasserverbrauchswerte auf 12 Monate anteilig umgerechnet werden.

Die endgültige Festsetzung der Schmutzwassergebühren erfolgt nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres (Erhebungszeitraum).

Bei der endgültigen Festsetzung der Gebühr für den vorherigen Erhebungszeitraum soll die Vorauszahlung für den laufenden Erhebungszeitraum unter Berücksichtigung der Wasserverbrauchsmenge angepasst werden. In begründeten Einzelfällen kann die Stadt von der Anpassung der Vorauszahlung gemäß Absatz 3 Satz 4 abweichen.

- (4) Bei Neuanschluss und wesentlichen Änderungen in der Nutzung eines Grundstücks wird die der Vorauszahlung zugrunde zu legende Wasserverbrauchsmenge geschätzt. Bis ein vom Wasserversorgungsunternehmen nachgewiesener Verbrauch vorliegt, erhebt die Stadt einen Pauschalbetrag als Gebührenvorauszahlung. Der Pauschalbetrag wird nach der Anzahl der das Grundstück bewohnenden Personen berechnet. Hierbei werden je Person und Monat 2,5 cbm Frischwasser in Ansatz gebracht. In begründeten Einzelfällen kann die Stadt die Gebührenvorauszahlung auch hiervon abweichend festsetzen.
- (5) Der Nachweis der auf dem Grundstück verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen (Wasserschwindmengen) obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Nachweis ist durch Messvorrichtungen (Abwasser- oder Wassermesser), ausnahmsweise durch andere, im gleichen Maße geeignete, nachprüfbare Unterlagen zu führen. Die Stadt kann hinsichtlich

der Art des Umfangs des Nachweises zusätzliche Anforderungen stellen. Die Kosten für den fachgerechten Einbau und für die Unterhaltung der Messvorrichtungen trägt der Gebührenpflichtige. Die Messgeräte müssen von der Stadt als geeignet und zuverlässig anerkannt sein und werden von ihr überwacht. Die Stadt bestimmt im Einzelfall, an welcher Stelle und in welcher Art und Weise diese Messgeräte anzubringen sind. Der Gebührenpflichtige hat den Einbau der Messvorrichtung der Stadt umgehend schriftlich unter Angabe des Einbaudatums, der Zählernummer und des Zählerstands mitzuteilen.

Wasserschwundmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 15.02. des nachfolgenden Jahres durch den Gebührenpflichtigen bei der Stadt geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwundmenge nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 15.02. des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag, endet die Ausschlussfrist am darauf folgenden Montag. Wird für ein Kalenderjahr kein Antrag auf Berücksichtigung von Wasserschwundmengen gestellt, wird bei einem Antrag für ein darauf folgendes Kalenderjahr von der Differenz zu dem zuletzt gemeldeten Zählerstand nur der Anteil berücksichtigt, welcher zeitanteilig auf das beantragte Kalenderjahr entfällt.

- (6) entfallen ¹⁷
- (7) Hat der Gebührenpflichtige bei eigenen Wasserversorgungsanlagen, insbesondere bei gesammeltem und als Schmutzwasser eingeleitetem Niederschlagswasser, die zugeführten Wassermengen nicht durch einen Wassermesser ermittelt oder nicht bis zu dem in § 4 Abs. 2 letzter Satz genannten Zeitpunkt der Stadt mitgeteilt, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen.
- (8) Hat ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs der Vorjahre oder späterer Wassermesserableesungen und unter Berücksichtigung der glaubhaft gemachten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (9) Für gewerbliche und industrielle Abwässer, deren Ableitung oder Reinigung wegen des erheblich erhöhten Verschmutzungsgrades wesentlich höhere Kosten verursachen, ist eine laufende Zusatzgebühr von 20 v.H. zu erheben.

§ 5 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr

- (1) Die Niederschlagswassergebühr wird nach der angeschlossenen bebauten und befestigten Grundstücksfläche (angeschlossene Fläche) bemessen, von der Niederschlagswasser direkt oder indirekt in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Berechnungseinheit ist der Quadratmeter (qm), wobei die angeschlossene Fläche des jeweiligen Grundstücks auf volle Quadratmeter abgerundet wird.

Als angeschlossen gelten auch die befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser oberirdisch über öffentliche und/oder private befestigte Verkehrsflächen (Bürgersteige, Fahrbahnen etc.) über die Straßenentwässerungsleitung in den Straßenkanal bzw. in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.

- (2) Als bebaute Grundstücksfläche gelten die Grundflächen der auf dem Grundstück befindlichen Gebäude einschl. der überbauten Flächen (Dachüberstände).

¹⁷ geändert durch die 14. Änderungssatzung vom 13.03.2013

- (3) Die bebauten und befestigten Grundstücksflächen werden grundsätzlich im Wege der Selbstveranlagung von den Eigentümern der angeschlossenen Grundstücke ermittelt.

Für die Berechnung der Niederschlagswassergebühr ist die am 01.01. des Kalenderjahres angeschlossene Fläche maßgebend. Eine Änderung der angeschlossenen Fläche innerhalb des Erhebungszeitraumes wird vom 01. des folgenden Monats bei der Berechnung zugrunde gelegt.

- (4) Die zur Selbstveranlagung Verpflichteten haben unverzüglich alle bebauten und befestigten Flächen sowie spätere Änderungen der bebauten und befestigten Flächen der Stadt schriftlich mitzuteilen. Hierzu haben die Verpflichteten auf Anforderung der Stadt einen vorhandenen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebaute und/oder befestigte Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der zur Selbstveranlagung Verpflichtete seiner Mitwirkungspflicht nicht nach, wird die bebaute und/oder befestigte Fläche von der Stadt geschätzt.

Stellen Beauftragte der Stadt Fehler bei der Selbstveranlagung fest oder haben die Pflichten keine Mitteilung bzw. Änderungsmitteilung gemacht oder erfolgen diese verspätet, so ist die Stadt berechtigt, Nachveranlagungen wegen falscher Selbstveranlagung oder Unterlassung der Anzeigepflicht bis einschließlich zum vierten Kalenderjahr nachträglich vorzunehmen, das demjenigen Kalenderjahr vorhergeht, in dem der Fehler oder die Unterlassung der Anzeigepflicht festgestellt wird.

Bei verspäteter Mitteilung über den Wegfall bzw. die Verringerung der zu entwässernden Flächen wird die Änderung ab dem Folgemonat der Mitteilung berücksichtigt.

- (5) Bei der erstmaligen Einleitung von Niederschlagswasser innerhalb des Erhebungszeitraumes wird die angeschlossene Grundstücksfläche vom Ersten des folgenden Monats bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr zugrunde gelegt. Für jeden Monat wird 1/12 der Jahresgebühr in Ansatz gebracht.

§ 6 Gebührensätze¹⁸

- (1) Die Schmutzwassergebühr beträgt ab dem 01.01.2024 je cbm Frischwasserbezug jährlich **2,98 Euro**.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr beträgt ab dem 01.01.2024 je qm angeschlossener bebauter und/oder befestigter Grundstücksfläche jährlich **0,82 Euro**.

§ 7 Beginn und Beendigung der Gebühren- und Abgabepflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Beginn der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Gebührensatzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.

¹⁸ Zuletzt geändert durch die 26. Änderungssatzung vom 15.12.2023

- (3) Die Abgabepflicht für Fremdeinleiter entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch zu Beginn des Kalenderjahres, das auf den Beginn der Einleitung folgt.
- (4) Im Rahmen der Gebührenerhebung wird bei Wegfall des Schmutzwasseranschlusses die bis zu diesem Zeitpunkt verbrauchte Schmutzwassermenge in Ansatz gebracht.
Bei Wegfall des Niederschlagswasseranschlusses wird für jeden angefangenen Monat, in dem der Anschluss an die Abwasseranlage bestand, 1/12 der Jahresgebühr in Ansatz gebracht.

§ 8 Gebühren- und Abgabepflichtige, Auskunfts- und Duldungspflicht¹⁹

- (1) Gebühren- und Abgabepflichtige sind:
 - a) der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte,
 - b) der Wohnungs- bzw. Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes,
 - c) der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte,
 - d) bei der Niederschlagswassergebühr für Grundstücke, die eine öffentliche Straße oder einen Teil der öffentlichen Straße darstellen, der Straßenbaulastträger des Grundstücks, von dem die Benutzung der Entwässerungsanlage ausgeht oder von dem die Einleitung vorgenommen wird.

Mehrere Gebühren- bzw. Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner.

- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (3) Mit dem Eigentumswechsel beginnt die Gebührenpflicht beim neuen Eigentümer. Der Eigentumswechsel ist vom bisherigen Gebührenpflichtigen unverzüglich zu melden. Der bisherige Gebührenpflichtige haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, zu dem die Stadt Kenntnis von der Rechtsänderung erlangt.
Diese Regelung gilt entsprechend bei Erbbauberechtigten sowie für die Gebühren- bzw. Abgabepflichtigen gem. § 8 Abs. 1 Buchst. b - d.
- (4) Die Gebühren- bzw. Abgabepflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren und Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen. Auf § 19 Abs. 4 der Entwässerungssatzung wird verwiesen.
- (5) Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen dadurch nicht befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

¹⁹ Zuletzt geändert durch die 16. Änderungssatzung vom 29.04.2014

§ 9 Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für alle anderen Gebühren- bzw. Abgabepflichtigen gem. § 8 Abs. 1 Buchst. a - d.

§ 10 Fälligkeit²⁰

- (1) Die Gebühren und die Vorauszahlung auf die Schmutzwassergebühr, deren Erhebung nach dieser Satzung für den laufenden Erhebungszeitraum erfolgt, werden durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Grundbesitzabgaben verbunden sein kann, festgesetzt und zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. (Quartalstermine) fällig.
Entsteht die Gebührenpflicht während des Kalenderjahres, wird die Gebühr zu gleichen Teilen an den auf die Entstehung der Gebührenpflicht nachfolgenden Quartalsterminen des Kalenderjahres fällig.
Auf schriftlichen Antrag des Gebührenpflichtigen kann die Gebühr abweichend von Satz 1 am 01.07. in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30.09. des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 30.09. des vorangehenden Jahres schriftlich beantragt werden.
- (2) Gebührenforderungen für abgelaufene Erhebungszeiträume und die Fremdeinleiterabgabe sind einen Monat nach Bekanntgabe des jeweiligen Bescheides fällig.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2000 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Düren vom 22.12.1995, in Kraft getreten am 01.01.1996, unter Berücksichtigung der Änderungen vom 16.12.1997, außer Kraft mit Ausnahme folgender Regelung: Bezüglich der Niederschlagswassergebühr für den Erhebungszeitraum 1999 bleibt es bei der bisherigen Satzungsregelung im § 3, wonach diese Gebühr erst nach Ablauf des Erhebungszeitraumes entsteht.

²⁰ zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 19.12.2005